

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Organe	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Verfahrensvorschriften zur Mitgliederversammlung	6
§ 7 Beiträge	7
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Kassenwesen	8
§ 10 Kassenprüfung	8
§ 11 Wahlen	9
§ 12 Rechtsausschuss	9
§ 13 Vorrang der Satzung des KenVB	9
§ 14 Ordnungen	9
§ 15 Auflösung	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1 Der Verein führt den Namen „Kendoverband Berlin“, abgekürzt und folgend KenVB genannt. Der KenVB strebt seine Eintragung in das Vereinsregister an; mit der Eintragung wird der vollständige Name „Kendoverband Berlin e. V.“ lauten.
- 2 Der KenVB hat seinen Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort in Berlin.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Der KenVB beantragt beim Landessportbund Berlin unverzüglich die Aufnahme als Mitglied.
- 5 Der KenVB beantragt die Aufnahme im Deutschen Kendo Bund e. V.
- 6 Nach Aufnahme in den Landessportbund Berlin und in den DkenB werden ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung gestrichen: § 1 Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6.

§ 2 Zweck

- 1 Der KenVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KenVB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KenVB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KenVB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KenVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 2 Der KenVB verfolgt insbesondere den Zweck die Kendo-Treibenden in Berlin zusammenzuschließen und Kendo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Das Vermögen des KenVB darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zielen dienen; parteipolitisch, religiös und weltanschaulich ist der KenVB neutral.
- 3 Zur Erreichung des Zwecks führt der KenVB Lehrgangsveranstaltungen und Wettkampfveranstaltungen in eigener Verantwortung durch. Er sorgt für einen geordneten Sportbetrieb unter den Mitgliedern und befreundeten und übergeordneten Verbänden. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, indem er versucht, sich in den Medien darzustellen und durch Eigenwerbung bekannt zu machen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des KenVB sind Vereine, die ihren Sitz in Berlin haben und Kendo betreiben. Sofern es für die Vereinsgründung notwendig ist, können auch natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Berlin haben und Kendo betreiben, Mitglieder werden.
- 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidenten zu beantragen. Die Mitgliederversammlung – nachfolgend MV genannt – bestätigt die Aufnahme in den KenVB.
- 3 Der KenVB ist verpflichtet, allen Vereinen, die in Berlin Kendo im Sinne des Amateurgedankens treiben wollen, die Mitgliedschaft ein zu räumen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die bei schon bestehender Zugehörigkeit zum Ausschluss nach Absatz 6 dieses Paragraphen führen würden.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss und bei natürlichen Personen auch durch Tod.
- 5 Ein freiwilliger Austritt ist nur bis zum 31. Dezember eines Jahres möglich und muss dem Präsidenten mindestens drei Monate vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- 6 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zweckes und des Ansehens des KenVB, kann ein Mitglied durch Beschluss der MV aus dem KenVB ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Präsidenten zu richten. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder ein Mitglied. Ein solcher Antrag ist dem Rechtssausschuss unverzüglich zur Stellungnahme vorzulegen. Diese die MV beratende Stellungnahme des Rechtssausschusses ist zusammen mit dem Antrag der nächsten MV vorzulegen. Vor der endgültigen Beschlussfassung durch die MV ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Näheres regelt die Rechtsordnung. Zum Ausschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 7 Kein ausgeschiedenes Mitglied hat Anrecht auf das Vermögen des KenVB oder Teilen davon.
- 8 Bei Verstößen gegen die Verbandssatzung, Ordnungen oder Beschlüsse der MV durch einen Angehörigen eines Mitgliedes gilt das Verfahren nach § 3 Absatz 6 entsprechend.

§ 4 Organe

1 Organe des KenVB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

1 Oberstes Organ des KenVB ist die MV.

2 Die ordentliche MV findet jährlich statt. Zur ordentlichen MV ist schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. In der Zeit zwischen zwei MV können außerordentliche MV nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen MV richtet sich nach den Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung der ordentlichen MV.

3 Die ordentliche MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie stellt fest, ob ordnungsgemäß einberufen wurde
- b) sie stellt die Stimmberechtigten fest
- c) sie wählt den Versammlungsleiter
- d) sie beschließt die Tagesordnung
- e) sie genehmigt die Niederschrift der letzten Versammlung
- f) sie nimmt die Vorstandsberichte entgegen
- g) sie nimmt die Jahresrechnung ab
- h) sie nimmt den Kassenprüfbericht entgegen
- i) sie nimmt die Entlastung des Vorstandes vor, die einzeln zu erfolgen hat
- j) sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und den Rechtsausschuss
- k) sie genehmigt den Haushaltsplan
- l) sie setzt die Beiträge fest
- m) sie ändert die Satzung
- n) sie erlässt die Ordnungen
- o) sie legt den nächsten Versammlungsort und den Termin fest.

4 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des KenVB verlangt Einstimmigkeit.

5 Angelegenheiten nach Absatz 3 dieses Paragraphen können auf einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Sie müssen jedoch als Punkte der Tagesordnung aufgeführt sein.

6 Eine außerordentliche MV kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten. Der Präsident ist zur Einberufung einer außerordentlichen MV verpflichtet, wenn die MV dies beschließt oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 6 Verfahrensvorschriften zur Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitglieder werden auf der MV von den Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine vertreten. Das Mitglied kann auch durch eine bevollmächtigte Person des Mitgliedsvereins vertreten werden, wenn eine schriftliche Bevollmächtigung durch den Vereinsvorsitzenden vorliegt.
- 2 Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der MV dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird auf der MV beschlossen. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3 Dringlichkeitsanträge können auf jeder MV gestellt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn sie mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhalten.
- 4 Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
 - a) Die Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine oder die bevollmächtigten Personen haben folgendes Stimmrecht:

bis zu 10 Angehörige des Mitgliedsvereins:	1 Stimme
ab 11 – 25 Angehörige des Mitgliedsvereins:	2 Stimmen
je begonnene weitere 25 Angehörige des Mitgliedsvereins: weitere	2 Stimmen
Max. Stimmenzahl eines Mitglieds:	8 Stimmen
Vorstand:	1 Stimme
 - b) Das Stimmrecht und die Anzahl der Stimmen ergeben sich aus den abgerechneten Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres an den KenVB.
 - c) Der Vorstand hat 1 Stimme, bei Wahlen besitzt er kein Stimmrecht.
 - d) Stimmenübertragungen auf andere Mitglieder des KenVB sind nicht zulässig. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
 - e) Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben kein Stimmrecht.
- 5 Die Vertreter der Mitglieder, sämtliche Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer haben auf der MV Rederecht. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

- 6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7 Auf der MV kann über einen Punkt nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
- 8 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht nach weiteren sechs Wochen schriftlich Einspruch dagegen eingelegt wurde.
- 9 Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht. Ist eine Stichwahl erforderlich, dann wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 10 Gegenstand der Tagesordnung der außerordentlichen MV sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.

§ 7 Beiträge

- 1 Die MV setzt jeweils im Voraus die Höhe der Beiträge fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Beiträge können auf Antrag vom Vorstand gestundet werden. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug, ohne dass ihm der Beitrag gestundet wurde, kann das Mitglied nach zweifacher schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- 1 Er besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister

- 2 Der Vorstand vertritt den KenVB nach außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied bis zu einer Summe von 250,00 EURO allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, darüber hinaus sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes erforderlich. In-Sich-Geschäfte im Sinne des § 181 BGB bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- 3 Der Vorstand kann bei Bedarf Referenten z. B. für folgende Sachgebiete berufen:
 - a) Sport
 - b) Kampfrichter
 - c) Lehrwesen
 - d) Prüfungswesen
 - e) Frauen
 - f) Jugend
 - g) Öffentlichkeit
 - h) Hochschulen
 - i) Senioren (Personen, die wegen ihres Alters keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen)
- 4 Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan und gibt ihn den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Kassenwesen

- 1 Der Schatzmeister sorgt für die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des KenVB und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- 2 Er erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan.

§ 10 Kassenprüfung

- 1 Die MV wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit innerhalb des Geschäftsjahres Einsicht in Kassenbücher, Belege, Bestände und Inventare zu nehmen.
- 2 Beanstandungen sind dem Präsidenten sofort zu melden.
- 3 Die Kassenprüfer legen der MV jährlich einen Kassenbericht vor.
- 4 Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Wahlen

- 1 Der Vorstand ist auf der ordentlichen MV alle zwei Jahre neu zu wählen. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann auf einer außerordentlichen MV für die verbleibende Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied auf die entsprechende Position gewählt werden. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes während der Amtsperiode ist nur auf einer außerordentlichen MV gemäß § 5 Absatz 6 dieser Satzung möglich. Bei der Einberufung zu dieser außerordentlichen MV ist die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes in der Tagesordnung aufzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes bedarf 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Entsprechendes gilt auch für die Wahl der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses.

§ 12 Rechtsausschuss

- 1 Der Rechtsausschuss entscheidet nach der Rechtsordnung. Er entscheidet insbesondere über Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen dem KenVB und einem Mitglied. Die MV wählt einen Rechtsausschuss, der aus drei Personen besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Näheres regelt eine gesonderte von der MV zu genehmigende Rechtsordnung.

§ 13 Vorrang der Satzung des KenVB

- 1 Die Mitglieder des KenVB sind selbständig. Sie verpflichten sich aber, die Satzung des KenVB und die darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der MV zu beachten.

§ 14 Ordnungen

- 1 Die MV erlässt zur Regelung bestimmter Fragen und Aufgaben Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- 2 Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten MV vorläufig in Kraft setzen.

§ 15 Auflösung

- 1 Die Auflösung des KenVB kann von einer eigens hierfür einberufenen MV beschlossen werden.
- 2 Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 3 Bei Auflösung des KenVB oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen dem Landessportbund Berlin zu, der es ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

Berlin, den 2003-08-13

Die vorliegende wurde vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen
23197Nz am 23. Februar 2004 eingetragen.